**Bitte beachten Sie:**

* Die vorgeschlagenen Formulierungen sollen dazu dienen, sowohl den Anforderungen an den Entsorgungsvertrag gemäss Anhang 2 VeVA, wie auch den Anforderungen an den Vertrag gemäss Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gerecht zu werden. .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Zwischen dem Exporteur

XXX [*Name*]

XXX

XXX

nachfolgend [*Name*] genannt

und der Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*bitte Zutreffendes auswählen*]

YYY [*Name*]

YYY

YYY

nachfolgend [*Name*] genannt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 1: Gegenstand**

|  |  |
| --- | --- |
| * Betrifft die Notifizierung Nr.:
 |  |

**§ 2: Beseitigungs- / Verwertungsanlage**

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich für die Dauer des vorliegenden Vertrages die genannten Abfälle in ihren Anlagen zu beseitigen / verwerten [*bitte Zutreffendes auswählen*].

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] bestätigt, dass sie nach dem Recht ihres Staates berechtigt ist, die Abfälle zur Beseitigung / Verwertung [*bitte Zutreffendes auswählen*] entgegenzunehmen und dass sie die Abfälle umweltverträglich entsorgen wird.

**§ 3: Rücknahme**

Der Exporteur [*Name*] verpflichtet sich, die Abfälle nach Art. 33 und 34 VeVA und grundsätzlich auch nach Art. 22 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zurückzunehmen, falls die Verbringung oder die Verwertung oder die Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder aus Verschulden des Exporteurs die Verbringung illegal erfolgt ist.[[1]](#footnote-1)

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich zur Verwertung / Beseitigung [*bitte Zutreffendes auswählen*] der Abfälle gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b und Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, falls ihre Verbringung aus Verschulden der Beseitigungs- / Verwertungsanlage illegal erfolgt ist.

**§ 4: Dokumente**

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich nach Anhang 2 Ziff. 1 Bst. d VeVA in Verbindung mit Art. 16 Bst. d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, dem Exporteur [*Name*] und den zuständigen Behörden innert 3 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle eine Kopie des Begleitformulars zukommen zu lassen (Empfangsbestätigung). Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 18 im zur Notifikation gehörenden Begleitformular zu erfolgen.

Weiter verpflichtet sich die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] nach Anhang 2 Ziff. 1 Bst. e VeVA und nach Art. 5 Abs. 3 Bst. c in Verbindung mit Art. 16 Bst. e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 dem Exporteur [*Name*] sowie den zuständigen Behörden

*2 Varianten [bitte wählen Sie eine aus]:*

*[1]:* innert XX [bitte zutreffende Anzahl Monate einfügen] Monaten nach Erhalt der Abfälle die umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle zu bestätigen (Entsorgungsnachweis). [Diese Variante ist zu wählen, wenn in der finanziellen Garantie eine Teilmenge versichert werden soll, welche der eingefügten Anzahl Monaten entspricht.

*[2]:* innert 30 Tagen nach Abschluss der Entsorgung, spätestens aber ein Jahr nach Anlieferung der Abfälle, die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle zu bestätigen (Entsorgungsnachweis). [Diese Variante ist zu wählen, falls in der finanziellen Garantie die gesamte notifizierte Menge versichert wird oder falls die finanzielle Garantie zu Gunsten der Importbehörde ausgestellt wird und diese nichts anderes festlegt.]

Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 19 im zur Notifikation gehörenden Begleitformular zu erfolgen.

**§ 5: Finanzielle Garantie**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und Art. 20 VeVA eine Sicherheitsleistung zu Gunsten des Bundesamtes für Umwelt zu hinterlegen.

**§ 6: Transport**

Der Transport der genannten Abfälle erfolgt unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung der Schweiz, der Europäischen Union und des Importlandes (insbesondere der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 und der VeVA) und gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Gesundheitsschutz.

Insbesondere muss der Transport den geltenden Vorschriften für den Transport von Gütern gemäss ADR-Bestimmungen entsprechen.

**§ 7: Gültigkeit**

Der Vertrag gilt für die Notifizierung Nr. CH-00XXXXX bis zum Vorliegen sämtlicher Entsorgungsnachweise.

Die Vertragsparteien erklären mit Ihrer Unterschrift, dass sämtliche in diesem Vertrag gemachten Angaben zutreffen.

|  |  |
| --- | --- |
| Exporteur: | Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*bitte Zutreffendes auswählen*] |
| Ort / Datum: ………………………… | Ort / Datum: ……………………… |
| Unterschrift | Unterschrift |

Stand:18.07.2017

1. Die Verpflichtung zur Rücknahme gemäss der in Art. 2, Nummer 15, Bst. a) festgelegten Rangfolge, auf welche die Artikel 22 – 24 der Verordnung EG 1013/2006 verweisen, kommt im Schweizer Recht nicht vor. Es kann gestützt auf Art. 2, Nummer 15, Bst. b) der Verordnung EG 1013/2006 ausschliesslich der Exporteur zur Rücknahme verpflichtet werden. [↑](#footnote-ref-1)